

Zollrecht aktuell

Überarbeitung des Zollkodex der Union sowie wichtige Änderungen im Bereich der Verbrauchsteuern/ des Zolls

September 2022 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Europäische Kommission hat zwecks Vorbereitung eines Vorschlags zur Reform der Zollunion und der Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen ein zweiteiliges Konsultationsverfahren eröffnet. Dies bietet Ihnen und Ihrem Unternehmen die Chance, Ihre Wünsche in Bezug auf eine Optimierung der Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung zu äußern und insoweit die Zukunft der Zollabfertigung mitzugestalten. Die Möglichkeit der Teilnahme endet bereits am **14. September 2022**.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über das Konsultationsverfahren geben. In der Sektion „Hinweise“ stellen wir aus unserer Sicht wichtige Änderungen bzw. Entwicklungen dar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Überarbeitung des Zollkodex der Union	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Service	4
Internet-EMCS-Anwendung – Erreichbarkeit ab dem 19. November 2022.....	4
Energiekostendämpfungsprogramm – Fristverlängerung bis zum 30. September 2022.....	4
Hinweis zum Spitzenausgleich im dritten Entlastungspaket	4
Aktualisierter EU-Leitfaden.....	5
Urteil des „US Court of Appeals for the Federal Circuit“ zur Anwendbarkeit des Vorerwerberpreises	5
Aktualisierung der VO (EU) Nr. 269/2014.....	5
EuGH-Urteil zu Zinsansprüchen ab Zahlung unionsrechtswidriger Abgaben, Erstattungen und finanzieller Sanktionen	6
Hinweis SAP GTS	6
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7
Redaktion	7
Bestellung	7

Überarbeitung des Zollkodex der Union

In Kürze

Die Europäische Kommission hat zwecks Vorbereitung eines Vorschlags zur Reform der Zollunion und der Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen ein zweiteiliges Konsultationsverfahren eröffnet. Dies bietet Unternehmen die Chance bis **zum 14. September 2022** Feedback, insbesondere Verbesserungsvorschläge in Bezug auf eine Optimierung der Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung, zu äußern und insoweit die Zukunft der Zollabfertigung mitzugestalten.

Die Konsultation richtet sich an Zollbehörden, Wirtschaftsverbände, in Zollfragen involvierte zuständige Behörden auf EU-Ebene und nationaler Ebene, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger. Ziel der Konsultation ist es, Ansichten und Erfahrungen interessierter Parteien zum Stand der Zollunion und zu möglichen Reformelementen einzuholen, damit eine Folgenabschätzung sowie eine Problemerkennung erfolgen kann, die eine bestmögliche Novellierung zulässt.

Hintergrund

Die Europäische Kommission plant die Überarbeitung des Zollkodex der Union (UZK), um den Rechtsrahmen für den Zoll zu stärken und ihn für die Bewältigung der in den letzten Jahren neu entstandenen Herausforderungen zu rüsten. Die Kommission legt in den Hintergrundinformationen zum Konsultationsverfahren ausführlich dar, in welchen Bereichen besonderer Reformationsbedarf bestehen könnte. Überdies ist der Kommissionsseite zu entnehmen, welche Möglichkeiten der Teilnahme bestehen und welche bzw. inwieweit Rückmeldungen bereits erfolgt sind.

Besondere Bereiche bzw. bereits identifizierte Problemstellungen wurden von der Kommission in der „Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung“ als „Gegenstand der Initiative“ näher beschrieben und diesbezügliche Zielvorstellungen dargestellt.

Gegenstand und Ziel der Initiative

Folgende Gegenstände und Ziele wurden – zwecks Übersichtlichkeit gekürzt dargestellt – von der Europäischen Kommission identifiziert:

- Die Zollbehörden gehen noch nicht geschlossen vor. Insoweit wird die Stärkung des allgemeinen Risikomanagements beabsichtigt.
- Aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung hat der UZK bislang noch nicht die versprochenen Vereinfachungen für Händler gebracht. Erreicht werden soll daher die Vereinfachung der Zollformalitäten für zuverlässige und vertrauenswürdige Händler mit Sitz in der EU.
- Es ist eine Aufgabenverlagerung des Zolls von der traditionellen Steuererhebung zu neuen Aufgaben wie der Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen der komplexen sektorspezifischen Rechtsvorschriften eingetreten. Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden (wie Marktüberwachungsbehörden, Steuerbehörden usw.) ist beabsichtigt.
- Die aktuellen Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sorgen für keine angemessene Governance der Zollunion, da sie entweder auf politischer Ebene (Gruppe für Zollpolitik) angesiedelt sind oder auf freiwilligen Initiativen (CELBET) beruhen. Ziel ist eine Reform der EU-Zollgovernance.
- Im Hinblick auf das Informationsmanagement verläuft die Digitalisierung nach Plan, aber es bestehen Überwachungsschwächen/ Vernetzungsprobleme durch Abweichungen von Transparenz und Analysekapazitäten in Mitgliedstaaten sowie der Datenfragmentierung. Die Überwachung werde zudem dadurch erschwert, dass Daten in der Regel „nur“ von Zwischenhändlern bereitgestellt werden, die nicht

viel über die Waren wissen. Beabsichtigt wird die Bereitstellung einer ausgereiften EU-Zollinformationsgebung mit Schwerpunkt auf den Datenverwaltungskapazitäten für ein besseres Risikomanagement.

- Der elektronische Handel (E-commerce) stellt eine weitere Herausforderung dar, da der Zoll nunmehr mit Milliarden Kleinsendungen anstelle von Großhandelsströmen konfrontiert ist. Insoweit ist die Anpassung der Zollvorschriften an den elektronischen Handel gewollt.
- Weiteres Ziel der Initiative ist die Integration der „grünen Agenda“ in das Zollwesen und das Verhalten der Händler.

Die vorbenannte „Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung“ können Sie über diesen [Link](#) als PDF mit dem Titel „Sondierung zu einer Folgenabschätzung – Ares(2022)5239631“ herunterladen.

Teilnahmemöglichkeiten

Die Teilnahme an der Konsultation ist zweigeteilt möglich.

Zum einen besteht die Möglichkeit einer **Rückmeldung**. Hierbei handelt es sich um ein offenes Antwortformat, in dessen Rahmen Unternehmen einen Text von bis zu 4000 Zeichen und zusätzlich Dokumente online übersenden können. Wir bitten zu beachten, dass die Antworten auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit an der **öffentlichen Konsultation** teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um einen Online-Fragebogen mit Multiple-Choice Antwortmöglichkeiten sowie einigen Feldern für schriftliche Rückmeldungen und Erklärungen. In dem Fragebogen finden sich insbesondere Fragen zu dem vorab dargestellten Fokus der Reforminitiative.

Fazit

Zahlreiche verbesserungswürdige Bereiche wurden identifiziert, darunter erscheint insbesondere der Bereich der internationalen Zusammenarbeit reformbedürftig.

In der Vergangenheit hat sich der Weg der Konsultation häufig als hilfreich erwiesen, da er den unmittelbar Betroffenen Gehör verschafft und die Möglichkeit der Gestaltung durch ein praxisgeprägtes Feedback eröffnet.

Obwohl die Frist in Kürze endet, bleibt insoweit zu hoffen, dass eine rege Teilnahme an der Konsultation erfolgt.

Service

Internet-EMCS-Anwendung – Erreichbarkeit ab dem 19. November 2022

Vorsorglich möchten wir Sie auf die EMCS-Teilnehmerinformation 2/22 der deutschen Zollverwaltung aufmerksam machen. Hierin wird darauf hingewiesen, dass die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) ab dem **19. November 2022** ausschließlich über das Bürger- und Geschäftskundenportal (Zoll-Portal) erreichbar sein wird.

Soweit Sie das EMCS-Verfahren nutzen und sich bislang noch nicht im Zoll-Portal für die Dienstleistung „Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ registriert haben, empfehlen wir daher, dies zeitnah vorzunehmen.

Die genaue Vorgehensweise ist in der vorbenannten Teilnehmerinformation beschrieben; diese können Sie über diesen [Link](#) abrufen. Sollten Sie diesbezügliche Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Energiekostendämpfungsprogramm – Fristverlängerung bis zum 30. September 2022

Das Energiekostendämpfungsprogramm (nachfolgend EKDP) sieht für Unternehmen, die von besonders hohen Energiekosten infolge des Ukrainekriegs betroffen sind, die Möglichkeit vor, beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten zu beantragen. Antragsberechtigt sind grds. Unternehmen besonders energieintensiver Wirtschaftszweige. Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis September 2022 in drei Stufen gezahlt.

Das EKDP sieht drei Förderstufen vor. Wir bitten zu beachten Sie, dass die Frist zur Beantragung für Phase 1 des Antragsverfahrens vom 31. August 2022 auf den **30. September 2022** (materielle Ausschlussfrist!) verlängert wurde.

Unsere Kollegen von PwC Legal bieten einen Quick-Check an, in dem sie die initiale Antrags- und Zuschussberechtigung Ihres Unternehmens und damit die indikativen Erfolgsaussichten eines Antrags einschätzen. Kontaktieren Sie uns gern.

Hinweis zum Spitzenausgleich im dritten Entlastungspaket

Am Sonntag, 04.09.2022, hat die Bundesregierung ihr drittes Entlastungspaket vorgestellt. In dem Ergebnispapier des Koalitionsausschusses wird festgehalten, dass die Steuerentlastung nach § 10 StromStG (sog. Spitzenausgleich) um ein weiteres Jahr verlängert werden soll. Auch in dem Gesetzesentwurf für den Haushaltsplan 2023 waren die Entlastungen bereits vorgesehen.

Da es sich bei dem Spitzenausgleich um Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, muss dieser sowie seine Anpassungen entsprechend durch die EU-Kommission überprüft werden (Art. 108 AEUV). Insoweit hat eine die entsprechende beihilferechtliche Freistellungsanzeige bei der EU-Kommission zu erfolgen. Zudem muss das nationale Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchlaufen und abgeschlossen sein.

Unternehmen, die die voraussichtlich mögliche Steuerentlastung des Spitzenausgleichs in Anspruch nehmen möchten, müssen zwangsläufig auch künftig die Voraussetzungen erfüllen. Im Rahmen der fristgerechten Antragsstellung nach amtlichem Vordruck muss insbesondere ein Nachweis über ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz erbracht werden.

Der nunmehr von dem Bundesministerium der Finanzen zwecks Möglichkeit der Stellungnahme an die Verbände geschickte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SsAVerlG) enthält insoweit einen Hinweis, dass die Voraussetzung aus Abs. 4 S. 1 Nr. a EnergieStG weiterhin als Voraussetzung für die Steuerentlastung gilt. Eine genaue Auswertung des Referentenentwurfs wird noch erfolgen und im nächsten Newsletter veröffentlicht werden.

Mit Blick auf die voraussichtliche Fortführung des Spitzenausgleichs erscheint das Aufrechterhalten der Unternehmensinternen Maßnahmen zur Energieeffizienz jedenfalls sinnvoll und zweckdienlich.

Aktualisierter EU-Leitfaden

Schon im Mai 2022 hat die Europäische Kommission eine aktualisierte Fassung des Leitfadens für das System der registrierten Ausführer (REX) (der "Leitfaden") veröffentlicht. Dieser Leitfaden aktualisiert eine Reihe von Abschnitten. Insbesondere die Verwendung von REX in präferenziellen Handelsabkommen und das Ende des Übergangszeitraums für seine Anwendung im Allgemeinen Präferenzsystem (APS).

Die aktualisierte Fassung enthält insbesondere wichtige Informationen zu dem derzeitigen Verfahren, den Status als registrierter Ausführer zu erhalten, sowie welche Möglichkeiten dieser bietet. Darüber hinaus weist der Leitfaden auch darauf hin, dass die Schweiz, Norwegen und die Türkei REX auch im Rahmen ihres jeweiligen APS anwenden.

Wir regen an zu prüfen, ob die aktualisierte Fassung des Leitfadens neue Erkenntnisse, Klarheit oder Möglichkeiten bietet. Zusammen mit PwC Niederlande, PwC Belgien und PwC Schweiz haben wir einen gemeinsamen englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#). Den Leitfaden können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Urteil des „US Court of Appeals for the Federal Circuit“ zur Anwendbarkeit des Vorerwerberpreises

Am 11. August 2022 veröffentlichte der US-Court of Appeals for the Federal Circuit seine Entscheidung in der Rechtssache Meyer Corporation gegen die Vereinigten Staaten. Das Bundesberufungsgericht kam zu dem Schluss, dass das US-Gericht für internationalen Handel (CIT) die Entscheidung des Bundesberufungsgerichts in der Rechtssache Nissho Iwai falsch interpretiert habe, als es die Verwendung des „Vorerwerberpreises“ von verbundenen Herstellern an verbundene Händler als Grundlage für den zollpflichtigen Wert des importierten Kochgeschirrs von Meyer ablehnte. Dieser Teil der CIT-Entscheidung wurde insoweit aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückgewiesen.

Unternehmen, die Waren in die USA einführen, sollten den Meyer-Rechtsstreit weiter verfolgen bis das CIT seine Entscheidung zur Wiedererwägung veröffentlicht, da zu erwarten ist, dass die Bewertung wichtige Erkenntnisse zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Vorerwerberpreises bei der Einfuhr von Waren in die USA bieten wird.

PwC US hat die Entscheidung näher ausgewertet und einen diesbezüglichen englisch sprachigen Newsletter veröffentlicht, den Sie über diesen [Link](#) abrufen können.

Aktualisierung der VO (EU) Nr. 269/2014

Die Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, wurde mittels der am 01. September 2022 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446 aktualisiert. Drei im Anhang der Durchführungsverordnung näher bezeichnete Personen wurden in den Anhang I der VO (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1446 können Sie unter diesem [Link](#) einsehen.

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Sanktionen beraten zu können, haben wir eine PwC TaskForce gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. Kontaktieren Sie uns gern.

EuGH-Urteil zu Zinsansprüchen ab Zahlung unionsrechtswidriger Abgaben, Erstattungen und finanzieller Sanktionen

In seinem Urteil vom 28. April 2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Stellung zur Auslegung des unionsrechtlichen Zinsanspruches genommen.

Das Urteil des EuGHs bezieht sich auf drei Vorabentscheidungsersuchen des FG Hamburg und der Frage, ob die Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Zinsanspruch auch auf Einzelfallentscheidungen von Behörden auszudehnen ist. In den drei verschiedenen Sachverhalten geht es um den Zahlungsanspruch von Zinsen im Zusammenhang mit der verspäteten Auszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Erstattung zu Unrecht festgesetzter finanzieller Sanktion (Rs. C-415/20, Gräfindorfer Geflügel- und Tiefkühlfeinkost Produktions GmbH), der Verzinsung wegen Erstattung von Antidumpingzöllen (Rs. C-419/20, F. Reyher) sowie von rechtswidrig entrichteten Einfuhrzöllen (Rs. C- 427/20, Flexi Montagetechnik).

Im Ergebnis bestätigt der EuGH den unionsrechtlichen Zinsanspruch ab der Zahlung rechtswidriger Abgaben und finanzieller Sanktionen sowie Erstattungen. Allerdings stellt er fest, dass die unionsrechtlichen Grundsätze für sich genommen nicht verbieten, dass ein nationales Gesetz die Zinszahlung von der Einlegung eines Rechtsbehelfs abhängig macht, sofern dadurch keine übermäßige Erschwerung der Ausübung der unionsrechtlichen Rechte gegeben ist.

Bislang hat das FG Hamburg noch kein Urteil in den Verfahren 4 K 47/20, 4 K 67/18 und 4 K 14/20 gefällt. In jedem Fall sollten betroffene Unternehmen die weitere Rechtsprechung hierzu verfolgen. In unserem Blog „Steuern & Recht“ haben wir die Einzelheiten des Urteils näher beleuchtet. Den Blog erreichen Sie über diesen [Link](#).

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS – einfach und günstig](#).

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland/Belarus Embargo
zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de